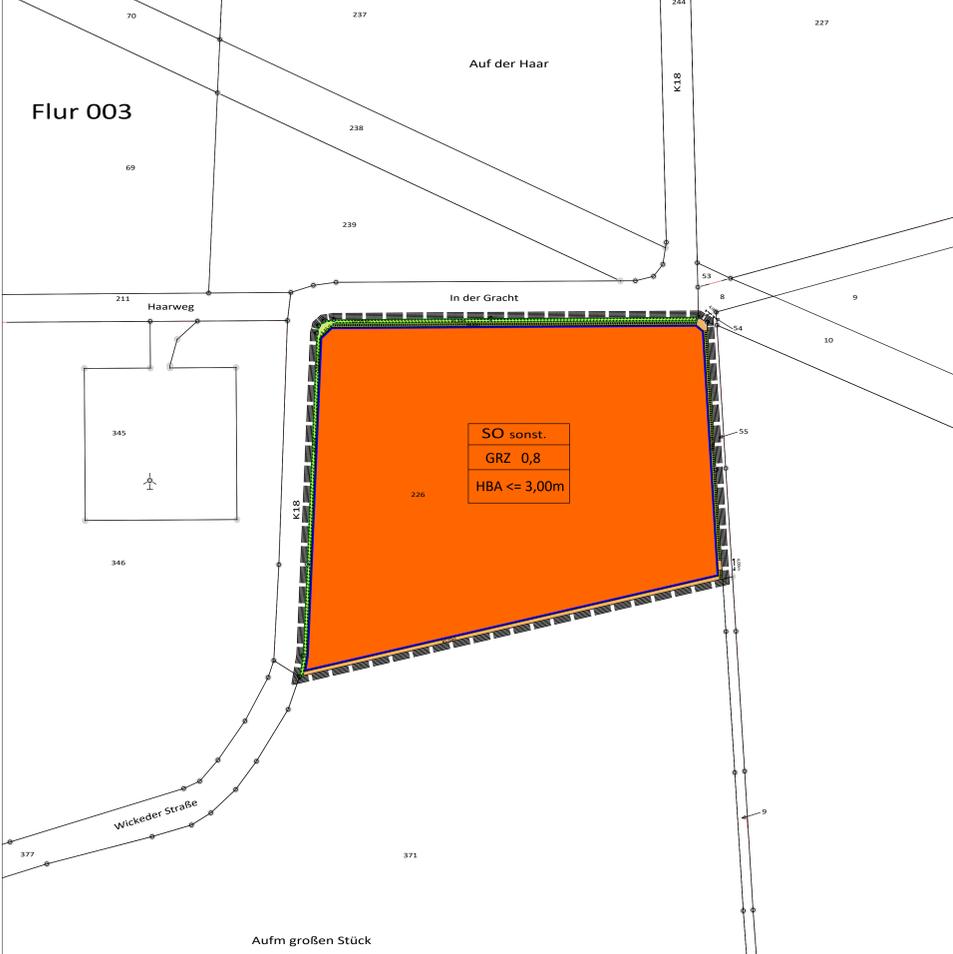


Bebauungsplan Nr. 68

"Photovoltaik-Freiflächanlage K18"

Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

Maßstab 1/1.000



Planzeichenerklärung (Teil A) zur Planzeichnung

1.0 Festsetzungen nach § 9 BauGB und BauNVO	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Bebauungsplanes Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächanlage“, § 9 Abs. 7 BauGB
1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Sonstiges Sondergebiet § 11 Abs. 2 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Art der baulichen Nutzung
1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB	Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß § 19 Abs. 2 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung Höhe bauliche Anlage als Höchstmaß siehe Text (Teil B) Punkt Maß der baulichen Nutzung
1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB	Baugrenze § 23 Abs. 1 BauNVO überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Bauweise, Baulinie, Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche nicht überbaubare Grundstücksfläche § 23 Abs. 1 BauNVO siehe Text (Teil B) Punkt Bauweise, Baulinie, Baugrenze überbaubare Grundstücksfläche
1.4 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB	Einfahrtbereich siehe Text (Teil B) Punkt Verkehrsflächen
1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft siehe Text (Teil B) Punkt Flächen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB	Flächen zum Anpflanzen siehe Text (Teil B) Punkt Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
2.0 Sonstige Darstellungen (ohne Satzungscharakter)	vorhandene Flurstücksgrenze und abgemerkter Grenzpunkt vorhandene Flurstücksgrenze und nicht abgemerkter Grenzpunkt Grenze unterschiedlicher Nutzungen nach Kataster Flurnummer Flurstücknummer Parallelmaß Böschung (vorhandene Abgrabungen)

Text (Teil B) zur Planzeichnung (Teil A)

1.0 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

SO sonst Sonstiges Sondergebiet
Zweckbestimmung Erneuerbare Energien Photovoltaik-Freiflächanlage § 11 Abs. 2 BauNVO

Zulässig sind:
1. Photovoltaik-Freiflächanlagen, d.h. Module einschließlich der für die Errichtung und den Betrieb notwendigen Anlagen wie u.a. Pfahlgründungen, Wechselrichter, Verkabelung, Transformationsstation und Speichermodule,
2. Anlagen zur Einfriedigung der Photovoltaik-Freiflächanlage.

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Grundflächenzahl
Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die jeweils von den Modulen überragten Flächen mitzurechnen, sowie alle Flächen der für die Errichtung und den Betrieb der Anlage notwendigen Anlagen wie u.a. Transformationsstation und Speichermodule. Dies gilt nicht für unbefestigte Wege und Abstandsflächen.

Höhe bauliche Anlage
Die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage (HBA) in Metern wird gemessen ab Oberkante vorhandenem natürlichen Gelände bis zur höchsten Oberkante der baulichen Anlage.

1.3 Bauweise, Baulinie, Baugrenze, überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche

Zulässigkeit baulicher Anlagen: Sämtliche technische und hochbauliche Anlagen, auch Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Ausgenommen sind Anlagen zur Grundstückseinfriedung und Grundstücksbefestigungen zur Zuwegung.

Anlage und Pflege einer extensiven Grünlandfläche: In der überbaubaren und nicht überbaubaren Fläche des Sondergebietes sind außerhalb und unter der mit Modulen, Nebenanlagen und Wegen überstellten bzw. genutzten Flächen folgende Maßnahmen durchzuführen:
Herstellung: Auf der Fläche ist eine Einsaat mit Regio-Saatgut mit mind. 50 % Kräuteranteil vorzusehen (z. B. in Bereiche, die während der Bauphase temporär beansprucht wurden).
Pflege: extensive Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr; (kein Mulchen); Abfuhr des Mahdguts, auch unter Modulreihen – soweit möglich; Mahd kleintierschonend mit Messerbalken, Schnitthöhe 10 cm; keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln etc.) zwischen dem 01. März und 15. September; kein Pflegegumbruch/keine Nachsaat; der Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt; eine Reinigung der PV-Module darf nur mit Regenwasser oder mit entmineralisiertem Wasser erfolgen; ein Einsatz von Reinigungsmitteln ist unzulässig; keine direkten oder indirekten Standortentwässerungen.

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat in der Vegetationsperiode nach Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

1.4 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB

Eine dauerhafte Zuwegung des Plangebietes zwecks Wartung und Unterhaltung der baulichen Anlagen ist nur über den in der Planzeichnung festgesetzten Einfahrtbereich zulässig.

1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Entwicklung einer Saumzone (innerhalb des Geltungsbereiches): In der als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Herstellung: Einsaat mit Regio-Saatgut mit mind. 50 % Kräuteranteil (z. B. in Bereiche, die während der Bauphase temporär beansprucht wurden).
Pflege: extensive Bewirtschaftung mit einer Mahd abschnittsweise und alle 2 bis 3 Jahre ab dem 01. September, Mahd kleintierschonend mit Messerbalken, Schnitthöhe 10 cm, Abfuhr des Mahdguts; keine maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Striegeln etc.); kein Pflegegumbruch/keine Nachsaat; der Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt; keine direkten oder indirekten Standortentwässerungen.

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat im Spätsommer nach Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

Entwicklung von einer Blühbrache (außerhalb des Geltungsbereiches, ohne Darstellung): Auf dem Grundstück Gemarkung Schlückingen, Flur 003, Flurstück 138 sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Herstellung: Auf der Fläche ist nach der letzten Ernte und Umbruch eine Einsaat mit Regio-Saatgut (Wildpflanzenmischung) im Frühjahr oder Spätsommer vorzunehmen.
Pflege: Generell kein Pflegegumbruch/keine Nachsaat. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Soest kann – sofern notwendig - alle zwei Jahre die Fläche gemäht werden; bei starker Verkrautung im ersten Jahr kann ein Schröpfungsschnitt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Soest beantragt werden; der Einsatz von Kalk, Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist ganzjährig untersagt; keine direkten oder indirekten Standortentwässerungen; die Errichtung von Zaunanlagen innerhalb der Fläche ist unzulässig.

Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat vor Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

1.6 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB

Anpflanzung einer einreihigen Hecke: In der als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Fläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
Herstellung: Die Sträucher werden in einer Reihe gepflanzt. Der Abstand zwischen den Sträuchern innerhalb einer Reihe soll bei ca. 1 m liegen. Für die Anpflanzung ist Forstware mit gesicherter regionaler Herkunft zu verwenden. Die Sträucher sind in artgleichen Vierergruppen zu pflanzen. Für die Anpflanzung von Sträuchern zu verwendende Arten und Pflanzqualitäten sind der Gehölzliste des Kreises Soest zu entnehmen (Kreis Soest 2021). Zum Schutz vor Verbis durch Wildtiere sind die Sträucher durch entsprechende Maßnahmen (Strauchschutz) zu schützen. Sofern Verbis-Schutzeinrichtungen nicht mehr benötigt werden, sind diese abzubauen und fachgerecht zu entsorgen. Bei Bedarf sind die Sträucher regelmäßig zu bewässern.
Pflege: Die Pflege der Sträucher hat spätestens nach 15 Jahren zu erfolgen, es werden jedoch nicht mehr als 50 % der Gesamtlänge der Feldhecke gleichzeitig und keine Teilstrecken von mehr als 50,00 m Länge auf den Stock gesetzt. Angrenzende Teilstücke werden nicht in aufeinanderfolgenden Jahren auf den Stock gesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Hecken gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht auf den Stock gesetzt werden dürfen.
Zeitpunkt der Durchführung: Die Umsetzung der Maßnahme hat in der Zeit der beginnenden Vegetationsruhe im Spätherbst/Frühwinter nach Errichtung der PV-Anlage zu erfolgen.

2.0 Örtliche Bauvorschriften § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW

Beleuchtung
Eine Beleuchtung der Modulfelder und Nebenanlagen sowie der gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten Flächen ist unzulässig. Eine Notfallbeleuchtung bei technischen Problemen oder Einbruch/Vandalismus etc. im Bereich der Modulfelder und Nebenanlagen ist zulässig. Für diese sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Beleuchtungen zu wählen. Dazu zählen Leuchtmittel mit nur sehr geringer Blaulicht- bzw. UV-Anteil mit einem Spektralbereich zwischen 540 bis 650 nm sowie einer Farbtemperatur ≤ 2.700 Kelvin. Blendwirkungen sind zu unterbinden (insbesondere durch Verwendung geschlossener Lampengehäuse, Ausrichtung der Leuchtegel nach unten, geringe Masthöhen etc.).

1.0 Hinweise

3.1 Altlasten

Nach Auskunft der Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest und nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist der Planbereich bisher nicht im Kataster als Altlast-Verdachtsfläche oder Altlast registriert. Das Kataster über Altlast-Verdachtsflächen und Altlasten des Kreises Soest erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und wird fortlaufend ergänzt. Die historischen Nutzungen des Grundstücks sind nicht bekannt, aber möglicherweise können zu einem späteren Zeitpunkt Anhaltspunkte bekannt werden, die einen Verdacht auf Altlasten begründen. In diesem Fall würde die Fläche in das Kataster über Altlasten-Verdachtsflächen und Altlasten aufgenommen werden.
Der Bodenaushub ist entsprechend ordnungsgemäß in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben.

3.2 Arten- und Biotopschutz

Durch Geländeveränderungen, Gehölzrodungen, Baumaßnahmen und insbesondere evtl. Abrucharbeiten an bisher vorhandenen Gebäuden darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, welche u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es demnach u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen Geld- und Strafvorschriften nach BNatSchG. Die Gehölzrodungen, Erschließungsarbeiten und Baufeldräumungen sind zwecks Beachtung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sowie der Verbote des § 39 BNatSchG nur im Zeitraum 01.10. bis 29.02. durchzuführen.

3.3 Beleuchtung

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen – und –arten sind für die Beleuchtung des Außenbereiches (Straßenbeleuchtung, Gebäudefassaden, Gartenbeleuchtung) die Inhalte des „Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skripten 543 – abrufbar auf der Homepage des Bundesamtes für Naturschutz) zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten mögliche Vorgaben unter der Rubrik Örtliche Bauvorschriften.

3.4 Bergbau

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8 Bergbau und Energie NRW liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) außerhalb derzeit verliehener Bergbauberechtigungen als auch außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergwerksfelder. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich ist kein umgangener Bergbau dokumentiert. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Planbereich. Ergänzender Hinweis: Der Planbereich befindet sich in einem Gebiet, in dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Wegen damit gegebenenfalls verbundener Gefährdungen ist der Geologischen Dienst NRW – Landesbetrieb (De-Griff- Straße 195, 47803 Krefeld) um Stellungnahme zu bitten.

3.5 Bodenaushub

Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d.h. ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.

3.6 Bodenverunreinigungen

Bei Ausschüttungsarbeiten ist auf Verunreinigungen des Bodens (Färbung, Geruch oder Konsistenz) zu achten. Bei einem Verdacht auf Kontamination ist die Umwelt- und Bodenschutzbehörde des Kreises Soest zu informieren. Das Einbringen von (belasteten) Fremdstoffen und Stoffen mit Schadstoffgehalt ist unzulässig.

3.7 Denkmalschutz

Denkmalschutzwerte sind nach Kenntnis der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde im Planbereich nicht bekannt. Dennoch ist nicht ausgeschlossen, dass bei Bodengriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdschichtalterer Zeit) entdeckt werden können. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Wickede (Ruhr) als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmälern entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

3.8 Hochwasserschutz

Die Erstellung neuer Bauvorhaben und die zusätzliche Versiegelung von Flächen hat Einfluss auf das Regenwasserabflussverhalten insbesondere bei extremen Regenereignissen. Dies ist im Rahmen von baulichen Vorhaben im Planungsprozess zu berücksichtigen. Zum Schutz vor möglichen Überflutungen durch außergewöhnliche Regenereignisse oder unvorhersehbare Betriebsstörungen sind im Plangebiet neu zu bebauenden Flächen durch geeignete konstruktive Maßnahmen überflutungssicher auszugestalten. Als Bezugshöhe für erforderliche bauliche (Schutz-)Maßnahmen gilt die jeweilige Rückstauebene mit der zu erwartenden Hochwasserebene. Diese ist bei Bedarf aus Gründen der Hochwassersicherheit im Rahmen der Planung der Baumaßnahme zu ermitteln. Erdgeschosfußböden und technische Anlagen sollten aber vorsorglich mindestens in einer Stufenhöhe oberhalb der Bezugshöhe angeordnet werden, sofern im Bebauungsplan keine andere Höhe angegeben ist und sich durch weitergehende Berechnungen keine anderen Höhen ergeben. Tiefgaragen,

Verfahrensvermerk

Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Aufstellung dieser Bauleitplanung gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Baugesetzbuch* in seiner Sitzung am beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.	Wickede, den Der Bürgermeister
Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat den Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch* am gefasst.	Wickede, den Der Bürgermeister
Durchführung der frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Die Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Öffentlichkeit entsprechend der Bekanntmachung vom frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* bei einer Bürgerversammlung am sowie in der Zeit vom bis öffentlich unterrichtet und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Die Nachbarkommunen und die Behörden wurden vom bis gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Wickede, den Der Bürgermeister
Beschluss zur 1. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Diese Bauleitplanung einschließlich Begründung, Umweltbericht, umweltbezogenen Informations- und umweltrelevanten Stellungnahmen hat entsprechend der Bekanntmachung vom gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* in der Zeit vom bis zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die Nachbarkommunen und die Behörden wurden vom bis gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch* am Verfahren beteiligt.	Wickede, den Der Bürgermeister
Feststellung des Beschlusses/Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) hat die Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung und Planzeichenerklärung aufgrund der oben genannten Gesetzesgrundlagen gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 1 und Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) am beschlossen (Flächennutzungsplan) bzw. als Satzung (Bebauungsplan) beschlossen. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden in gleicher Sitzung beschlossen. Die Bauleitplanung wird hiermit ausgefertigt.	Wickede, den Der Bürgermeister Arnsberg, den
Genehmigung Das Bauleitplanverfahren ist gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) mit Verlegung vom genehmigt worden.	Die Bezirksregierung Wickede, den
Ausfertigung Diese Bauleitplanung bestehend aus Planzeichnung und Planzeichenerklärung ist am zum Zwecke der ortsüblichen Bekanntmachung ausgefertigt worden.	Der Bürgermeister Wickede, den
Schlussbekanntmachung Der Beschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch* (Flächennutzungsplan) bzw. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* (Bebauungsplan) und § 7 Gemeindeordnung** in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung*** am ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bauleitplanung tritt am in Kraft.	Der Bürgermeister Soest, den
Geometrische Übereinstimmung Die Planungsgrundlage vom entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung****. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung der Flurstücksgrenzen mit dem Katasternachweis übereinstimmt.	Der Landrat, Kreis Soest, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation Wickede, den
Bestätigung der Kopie Diese Kopie der Bauleitplanung stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.	Der Bürgermeister

Gesetzesgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 3 G für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).

Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änd. weiterer Vorschriften vom 3.7.2023 (BGBl. I Nr. 176).

Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)
Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 Dritte ÄndVO vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741).

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 Viertes BürokratienteilastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Gemeindeordnung (GO NRW)
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des KommunalwahlG und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5.7.2024 (GV. NRW. S. 444).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 Viertes BürokratienteilastungsG vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

Landesbauordnung (BauO NRW)
Baordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites ÄndG vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172).

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)
Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 16 G zur Neuordnung von Landesoberbehörden und zur Anpassung von Rechtsvorschriften für die Geschäftsbereiche des MLV und des MUNV des Landes NRW vom 11.3.2025 (GV. NRW. S. 288).

Planzeichenerverordnung (PlanZV)
Planzeichenerverordnung (PlanZV), Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 BaualandmobilisierungsgV vom 14.6.2021 (BGBl. I S. 1802).

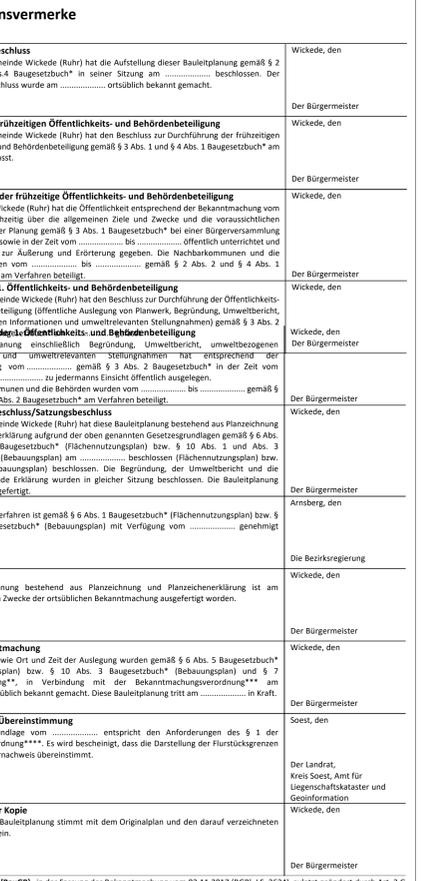
Raumordnungsgesetz (ROG)
Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Raumordnungsg. und anderer Vorschriften vom 22.3.2023 (BGBl. I Nr. 88).

Planungsvorgaben
Landesentwicklungsplan (LEP) Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2017, zuletzt geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2024 (Seite 209 bis 246 GV. NRW.)

Regionalplan (RP)
Regionalplan (RP), Regierungsbezirk Arnsberg, Teilschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012, aktualisierte Fassung der zeichnerischen Festlegungen vom 30.05.2023 und aktualisierte Fassung der textlichen Festlegungen vom 04.04.2024.

Flächennutzungsplan (FNP)
Flächennutzungsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.11.1978 und der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wickede (Ruhr) mit Feststellungsbeschluss vom 01.07.2025.

Landschaftsplan (LP)
Landschaftsplan der Gemeinde Wickede (Ruhr) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2006.



Bebauungsplan

Bebauungsplan Nr. 68 „Photovoltaik-Freiflächanlage K 18“

Gemarkung Schlückingen, Gemeinde Wickede

Maßstab 1 / 1.000

Stand: 01.07.2025 – Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Gemeinde Wickede
Der Bürgermeister
Hauptstraße 83
58739 Wickede (Ruhr)

Plan Schmiede
Architektur Städtebau Vermessung
Waldbaustraße 24b 59118 Marna